



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: 01.04.2020

1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen der REMBE® Research+Technology Center GmbH (nachfolgend kurz „Käufer“ genannt), Zur Heide 39, 59929 Brilon, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Roland Bunse, die auch im Internet unter www.rembe-rtc.de abrufbar sind, oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
Andere Bedingungen – soweit sie nicht in der Bestellung festgelegt sind – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Käufer und Verkäufer im Zusammenhang mit den Einzelaufträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Bestellungen des Käufers in Textform niedergelegt.

2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Treten wir erstmals mit einem Partner in Geschäftsverbindung, sind nur Bestellungen in Textform für uns verbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen bei Bestellungen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.
Unsere späteren Aufträgen (Folgeaufträge), gleich in welcher Form sie erteilt werden, liegen stets die AEB zugrunde, auch wenn wir im Einzelfall darauf nicht besonders hinweisen.
- (2) Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Käufers an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer die Angebote des Käufers nicht an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden. Prospekte, Pläne und sonstige, die Ware oder das Produkt beschreibende Unterlagen darf der Käufer auch Dritten gegenüber, z. B. für die eigene Werbung oder weitere Angebotsstellung, unentgeltlich nutzen und verwenden. In diesem Zusammenhang stellt der Verkäufer den Käufer von etwaigen Ansprüchen Dritter aus einem Urheberrecht oder sonstigen Schutzrechten unwiderruflich und auf erstes Anfordern frei.

3 Zahlungsbedingungen

- (1) Der vom Käufer in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt FCA sofern zwischen den Parteien nichts anderes in Textform vereinbart wird. Hat der Käufer sich zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet, so ist der Käufer berechtigt, das Transportunternehmen selbst und frei auszuwählen. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die vom Käufer angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- (2) Der Käufer zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Rechnungserhalt sowie Zugang der Ware einschließlich aller vereinbarten Dokumente mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- (3) Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sobald für den Verkäufer erkennbar ist, dass der zugesagte bzw. vereinbarte Termin nicht einhaltbar ist, ist diese Verzögerung dem Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Käufer macht den Verkäufer ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein vom Verkäufer zu vertretender Lieferverzug zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen kann, da die Ware z. B. zum Einbau in einer großen technischen Anlage bzw. zur Erstellung einer umfangreichen Hardware bestimmt ist und zwischen dem Käufer und seinem Besteller z. B. Vertragsstrafen bei nicht fristgerechter Fertigstellung vereinbart sind oder bei nicht fristgerechter Fertigstellung Schadensersatzansprüche vom Besteller aus entgangener Nutzung, Betriebsausfall bzw. -unterbrechung etc. geltend gemacht werden können. Solche Ansprüche können ihrer Höhe nach ganz empfindlich sein und den jeweiligen Auftragswert ganz erheblich übersteigen.

01/03



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: 01.04.2020

5 Mängelhaftung, Rügepflicht

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Lieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mängelabweichung zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung der Ware bei dem Verkäufer eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Verkäufer eingeht.
- (2) Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer ungekürzt zu. Abweichende Regelungen des Verkäufers bezüglich der Verjährungsfristen und dem Recht auf Schadensersatz werden von uns nicht anerkannt. Der Käufer ist bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre ab Anlieferung bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB 5 Jahre zuzüglich 3 Monate.

6 Haftung des Verkäufers

- (1) Wird der Käufer aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat. Wenn das Produkt in einem Bauwerk oder einer großen technischen Anlage verwendet bzw. eingebaut worden ist, hat der Verkäufer im Rahmen der vorerörterten Freistellung auch sämtliche Kosten und Schäden zu übernehmen, die mit dem Ausbau und Neueinbau im Zusammenhang stehen (auch entfernte Mangelfolgeschäden).
- (2) Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalles im Sinne der vorangegangenen Ziffer eine Rückrufaktion durchführen und/oder das mangelhafte bzw. fehlerhafte Produkt ausbauen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion/Ausbau etc. ergeben. Der Käufer wird, soweit er die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion/Ausbau unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die schuldhafte Überschreitung verbindlich vereinbarter Liefertermine verpflichtet den Verkäufer neben der Leistungserbringung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird auf 0,2% je Tag, maximal 5% des Netto-Gesamtauftragswertes vereinbart. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt; insbesondere die Weiterleitung von Vertragsstrafen und -schadensersatzansprüchen des Bestellers gegen den Käufer.
- (4) Wird der Käufer von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die der Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle vom Käufer bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum des Käufers. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dies für den Käufer. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von dem Käufer bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum und/oder Miteigentum des Käufers für diesen.
- (2) Benötigt der Verkäufer zur Ausführung unseres Auftrages Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Dokumentationen, Werkzeuge etc. sind diese in Textform beim Käufer anzufordern. Dem Verkäufer zur Auftragsausführung überlassene Unterlagen etc. bleiben Eigentum des Käufers. Deren Aufbewahrung muss sorgfältig und kostenfrei erfolgen. Dritten dürfen diese nur für den vertraglich vereinbarten Zweck zugänglich gemacht werden. Der Käufer behält sich alle Rechte an seinen sowie nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen und an von ihm entwickelten Verfahren vor. Werkzeuge – auch falls nur anteilig vom Käufer bezahlt – dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung umgearbeitet werden. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben.



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: 01.04.2020

8 Nutzungsrechte

Bei der Entwicklung von Software und für Werke im Sinne des § 2 UrhG im Auftrag und zu Lasten des Käufers räumt der Verkäufer dem Käufer das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 UrhG ein. Insbesondere ist es dem Käufer erlaubt, sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte im vorerörterten Sinne weiter an Dritte zu übertragen. Der Käufer darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des Verkäufers für das vertragsgegenständliche Projekt ohne Mitwirkung des Käufers unter Wahrung von eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten nutzen und ändern. Nutzungsrecht in diesem Sinne umfasst mindestens die Verwertungsrechte § 15 – 22UrhG.

9 Dokumentationsunterlagen

Sind Bescheinigungen und Dokumentationen (z. B. entsprechend EN 10204) und vergleichbare Unterlagen geschuldet, so gilt der Vertrag erst als erfüllt, wenn diese dem Käufer vollständig zugänglich sind. Dies gilt auch für Protokolle jeglicher Art, die wiederum vom Unterlieferanten oder Besteller des Käufers abzuzeichnen sind.

10 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Zertifizierungen gestattet der Verkäufer die Auditierung seines Betriebes durch einen Mitarbeiter des Käufers oder einen dazu bestimmten Sachverständigen.

11 Lieferbedingungen

Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu erfolgen. Sollte der Käufer sich zur Übernahme von Versand – sowie Verpackungskosten verpflichtet haben, sind diese separat in der Rechnung auszuweisen. Versand per Paketdienst ist automatisch bei Versandbereitschaft einzuleiten; bei größeren Gewichten ist in Abstimmung mit dem Käufer eine kostengünstige Spedition automatisch bei Versandbereitschaft zu beauftragen oder die Routing-Order zu berücksichtigen. Der Abschluss einer gesonderten Transportversicherung erfolgt im Bedarfsfall durch den Käufer. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

12 Geschäftsgeheimnisse

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle vom Käufer an den Verkäufer übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung in Textform durch den Käufer weitergegeben werden. Planungs- und technische Berechnungsunterlagen bleiben das Eigentum des Käufers und dürfen nur vom Käufer oder mit der vorherigen Zustimmung des Käufers in Textform benutzt oder verändert werden. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere verfahrenstechnische Angaben des Käufers, nicht an Dritte weiterzugeben. Zeichnungen, Herstellungsangaben und sonstige Vereinbarungen unterliegen dem Datenschutz. Auch diese Daten dürfen also an Dritte nicht weitergegeben werden.

13 Datenschutz

- (1) Sofern es sich bei dem Verkäufer um eine juristische Person handelt, willigt der Verkäufer darin ein, dass die im Rahmen der Bestellabwicklung und Geschäftsbeziehung – nachfolgend die „ZWECKE“ – erhobenen personenbezogenen Daten – nachfolgend die „DATEN“ – durch den Käufer verarbeitet werden.
- (2) Sofern für die oben genannten ZWECKE erforderlich, können die Daten an mit REMBE® gemäß §15 Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen – nachfolgend zusammen die „REMBE®-GRUPPE“ – weitergeleitet werden.
- (3) Die REMBE®-GRUPPE verarbeitet die DATEN ausschließlich zur Erfüllung der ZWECKE. Des Weiteren führt REMBE® statistische Auswertungen zum Zwecke der Marktforschung durch.

14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers.
- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen der AEB oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letzt verbindlich.
- (4) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Falle gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmungen eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.

03/03